

# Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2020

Nr. 2020/366

## **Nunningen: Wiederinstandstellung Hofzufahrt und landwirtschaftliche Erschliessung "Lochägerten" und "Unterbrand", Beitragszusicherung**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinde Nunningen, als Werkeigentümerin des landwirtschaftlichen Erschliessungsweges in das Gebiet "Lochägerten" und "Unterbrand", ersucht um amtliche Mitwirkung sowie um die Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die auf 145'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten zur Wiederinstandstellung und Sicherung dieser landwirtschaftlichen Baute.

Der Landwirtschaftsweg kann aktuell, aufgrund der diversen Absenkungen des vorhandenen Hartbelages sowie akuter Rutschgefährdung, nur noch eingeschränkt befahren werden. Zudem kann auch die Zufahrt zu den Liegenschaften, beispielsweise durch die Feuerwehr, nicht mehr gewährleistet werden.

Der Weg dient einerseits dem Landwirtschaftsbetrieb "Lochägerten" als Hofzufahrt sowie der Erschliessung von ca. 15 ha Landwirtschaftsland, welches durch verschiedene Bewirtschafter bewirtschaftet wird. Zudem wird auch eine private Liegenschaft erschlossen. Zur Aufrechterhaltung dieser Funktionen sowie zur Sicherung des Werkes ist die Wiederinstandstellung dringend notwendig.

### **2. Erwägungen**

Basierend auf einer Zustandserhebung hat das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro HS Bauverwaltung ein Projekt zur Instandstellung des betroffenen Wegabschnittes ausgearbeitet.

Als Sicherungsmassnahmen soll die Foundation des Weges teilweise ersetzt und mit Geogittern verstärkt werden. Zur Sicherung der Böschung ist die bestehende Natursteinmauer zu reparieren. Zusätzlich sind die bestehenden Steinkörbe zu ersetzen und zu ergänzen. Ergänzend dazu muss das Hangwasser aus der wasserführenden Schicht unter dem Weg mit einer Entwässerungsleitung abgeführt werden. Abschliessend muss der bestehende Belag auf rund 200 Laufmetern durch einen neuen ACT 16N Belag ersetzt werden.

Durch die Instandstellungsarbeiten sind keine Schutzgüter betroffen. Der Landwirtschaftsweg dient zusätzlich als Wanderweg. Die diesbezügliche Begehung wird auch während der Bauarbeiten gewährleistet sein, da die Zufahrt ins Gebiet "Lochägerten" aufgrund der vorhandenen Liegenschaften dauernd aufrechterhalten werden muss.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Instandstellungsprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Wiederherstellung als dringend notwendig. Die Gesamtkosten, gestützt auf die Submission der Bauarbeiten sowie für die Bauleitung, werden auf rund 145'000 Franken (inkl. Reserve) beziffert. Das Amt für Landwirtschaft beantragt an diese beitragsberechtigten Gesamtkosten von 145'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 43'500 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft ein Beitragsgesuch für einen Bundesbeitrag einreichen.

Zur rechtlichen Sicherung des Werkes sowie zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht wird die Gemeinde Nunningen eine Garantieerklärung unterzeichnen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 145'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 %, im Maximum 43'500 Franken, bewilligt.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Artikel 21 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gemeinde Nunningen den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende Dezember 2020 gewährt.
- 3.5 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgerecht zu unterhalten. Die Gemeinde Nunningen hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.6 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (3; ad-acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

**Versand durch Amt für Landwirtschaft:**

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,  
3003 Bern

Gemeindepräsidium der Gemeinde Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen  
HS Bauverwaltung, Totengässli 10, 4208 Nunningen